

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die **SCS Jugend** ist die Jugendabteilung des Segelclub Schluchsee e.V.
- (2) Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder des Segelclub Schluchsee e.V. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten oder berufenen Jugend-Mitarbeiter an.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendordnung soll dem Vereins-Jugendwart die Jugendarbeit erleichtern und eine weitgehende Selbstverwaltung ermöglichen
- (2) Die **SCS Jugend** verwaltet die von ihr vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel selbstständig und eigenverantwortlich.
- (3) Zu den Aufgaben und Zielen der **SCS Jugend** gehören insbesondere
  - Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln (Breitensport und Leistungssport) unter Berücksichtigung der Seemannschaft.
  - Förderung der Ziele des SCS und der Mitarbeit im Verein.
  - Pflege der Jugendboote und der ihr zur Verfügung gestellten Geräte
  - Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit (auch für nichtorganisierte Jugendliche)
  - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## § 3 Organe der SCS Jugend

Die Organe der **SCS Jugend** sind

die Jugendversammlung und  
der Jugendvorstand.

## § 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der **SCS Jugend**.
- (2) eine ordentliche Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des Segel-Club Schluchsee vom Jugendvorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss vom Jugendvorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der **SCS-Jugend** dies schriftlich unter Abgabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.
- (4) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Jugendordnung etwas anderes bestimmt ist. Die Beschlüsse sind für den Jugendvorstand bindend.

(5) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für

die Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Jugendversammlung  
die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Jugendvorstandes  
den Vorschlag zur Wahl des Jugendwarts an die SCS Mitgliederversammlung  
die Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes  
Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns.

(6) Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.

(7) Die Mitglieder des SCS Vorstandes können an der Jugendversammlung teilnehmen. Die Einladung zur Jugendversammlung ist deshalb dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

## § 5 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus

dem Jugendwart  
dem Jugendsprecher  
dem Jugendkassenwart  
zwei Beisitzer

(2) Der Jugendwart wird auf Vorschlag der Jugendversammlung für die nächsten zwei Geschäftsjahre von der SCS Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden für jeweils zwei Geschäftsjahre von der Jugendversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen sie vor der Wahl zwar SCS-Mitglieder, aber nicht Mitglieder der SCS Jugend sein.

(4) Innerhalb des Jugendvorstandes haben seine Mitglieder folgende Aufgaben:

der Jugendwart leitet die **SCS Jugend** und ihre Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand und arbeitet mit diesem vertrauensvoll zusammen.

der Jugendsprecher unterstützt den Jugendwart in der Leitung der SCS Jugend, zu den Vorstandssitzungen des SCS ist er, jedoch ohne Stimmrecht, einzuladen, wenn dort Fragen der Jugendarbeit behandelt werden sollen.

der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er hat laufend alle Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung zu verzeichnen und alle Belege zu sammeln und zu verbuchen. Die Jugendkasse wird einmal jährlich - vor der Mitgliederversammlung des SCS - vom Vereinskassenwart geprüft. Es wird ein besonderes Konto mit der Bezeichnung **SCS Jugend** eingerichtet, über das der Jugendwart und der Jugendkassenwart gemeinsam verfügen.

den beiden Beisitzer werden vom Jugendvorstand besondere Aufgabengebiete auf Dauer oder auf Zeit zugeordnet.

(5) In der Jugendversammlung und in den Jugendvorstandssitzungen ist von einem der Mitglieder des Jugendvorstandes Protokoll zu führen und dem Vorstand des SCS vorzulegen.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

(1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des SCS mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sie tritt mit dieser Bestätigung in Kraft.

(2) Für Änderungen der Jugendordnung gilt Abs. 1 entsprechend. Vorgesehene Änderungen sind in die Einladung zur Jahresversammlung aufzunehmen.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der SCS Jugendversammlung am 19. Juni 1993 beschlossen und vom Vorstand des SCS am 22.3.1993 + 6.9.1993 bestätigt.

Freiburg, den 15.3.2003

**Der Vorstand des SCS e.V.  
Die Jugendabteilung**